

**Studienordnung (Satzung) für das Studium der Rechtswissenschaft an der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
vom 29. April 2005**

Veröffentlichung vom 30. September 2005 (NBl. MWV Schl.-H. S. 487), geändert durch Satzung vom 21. November 2008, Veröffentlichung vom 12. Dezember 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 187), geändert durch Satzung vom 4. Februar 2016, Veröffentlichung vom 25. Februar 2016 (NBl. MWV Schl.-H. S. 8)

Aufgrund § 84 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 477), wird nach Beschlussfassung durch den Fakultätskonvent der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 13. April 2005 folgende Satzung erlassen:

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Beginn des Studiums
- § 4 Studienplan
- § 5 Studienberatung
- § 6 Datenerhebung

Zweiter Teil: Inhalte und Aufbau des Studiums

- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Umfang und Aufbau des Studiums
- § 9 Beschränkung der Zulassung zu den Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen oder zur Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz

Dritter Teil: Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

- § 10 Lehrveranstaltungen
- § 11 Vorlesungen
- § 12 Arbeitsgemeinschaften
- § 13 Übungen
- § 14 Kleingruppenkurse zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen
- § 15 Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz
- § 16 Seminare
- § 17 Kolloquien
- § 18 Wiederholungs- und Vertiefungskurse
- § 19 Examensübungsklausurenkurs

Vierter Teil: Teilnahmenachweise, Studienleistungen und deren Nachweis

- § 20 Teilnahmenachweise
- § 21 Studienleistungen
- § 22 Leistungsnachweise
- § 23 Bewertung der Studienleistungen
- § 24 Täuschung und Ordnungsverstoß

Fünfter Teil: Akademische Grade

- § 25 - *gestrichen* -

Sechster Teil: Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

- § 26 Inkrafttreten

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen im Land Schleswig-Holstein (Juristenausbildungsgesetz - JAG) vom 20. Februar 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 66), der Landesverordnung über die Ausbildung der Juristinnen und Juristen (Juristenausbildungsverordnung - JAVO) vom 19. März 2004 (GVOBl. Schl.-H. 2004, S. 88), der Zwischen-prüfungsordnung (ZwPrO) vom 18. November 2002 (NBl. MBWFK. Schl.-H. 2002, S. 700) in der jeweils geltenden Fassung und der Schwerpunktbereichs-prüfungsordnung vom 11.05.2005 (NBl.MBWFK.Schl.-H. 2005, S. 357) in der jeweils geltenden Fassung das Studium der Rechtswissenschaft an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.

§ 2 Studienziele

Das Studium der Rechtswissenschaft dient der Vorbereitung auf alle juristischen Berufe und hat das Ziel, den Studierenden die Kenntnisse in den Pflichtfächern und in dem jeweils gewählten Schwerpunktbereich zu vermitteln, die für einen erfolgreichen Abschluss der ersten Prüfung erforderlich sind. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erwerben, das Recht mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden sowie den wissenschaftlichen Umgang mit dem Recht erlernen.

§ 3 Beginn des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Studienplan

- (1) Der Fakultätskonvent beschließt einen Studienplan. Er wird auf der Homepage der Fakultät bekannt gegeben.
- (2) Der Studienplan enthält die Empfehlungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für den Gegenstand, die Art, den Umfang und die zeitliche Reihenfolge der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen und Studienleistungen.

§ 5 Studienberatung

- (1) Die Fakultät richtet eine Studienberatung ein, in der über Aufbau und Gestaltung des Studiums sowie über die Vorbereitung auf die erste Prüfung, bestehend aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung, beratend informiert wird.
- (2) Der oder die Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen nimmt die Studienberatung wahr. Sie oder er wird vom Dekanat unterstützt und wirkt mit den übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und der Fachschaft zusammen.

§ 6 **Datenerhebung**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät kann

1. zum Zweck der Zulassung der Studierenden
 - a) zu den Arbeitsgemeinschaften,
 - b) zur Zwischenprüfung,
 - c) zu den Übungen,
 - d) zu den Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen,
 - e) zu den Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz,
 - f) zum Schwerpunktbereichsstudiumsowie
2. zum Zweck der Dokumentation des Ergebnisses
 - a) der Zwischenprüfung,
 - b) der Schwerpunktbereichsprüfung und
 - c) der Übungen,

die folgenden personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten:

1. Familienname und Vorname,
2. Geburtsdatum
3. Erster und gegebenenfalls zweiter Wohnsitz sowie Postadresse,
4. Studiengang, Studienfach und angestrebter Studienabschluss, bei Gaststudierenden Lehrveranstaltungen,
5. Art und Anzahl der Hochschul- und Fachsemester (sowie Art des Abschlusses eines Studiums an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland),
6. Angaben zum Studium an bisher besuchten sowie gegenwärtig besuchten Hochschulen (Name der Hochschule, Studiengang, Anzahl der Hochschul-, Fach-, Praxis-, Urlaubs-, Auslandssemester; Art, Ergebnis, Gesamtnote, Datum und Fachsemester der bisher abgelegten Zwischen- oder Abschlussprüfungen sowie der studienbegleitenden Leistungskontrollen, Leistungsnachweise, Exmatrikulationsnachweis, bisher bearbeitete Themen von Hausarbeiten und Studienarbeiten).

Zweiter Teil: Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 7 **Inhalte des Studiums**

- (1) Die Inhalte des Studiums sind
 1. die Pflichtfächer im Sinne der JAVO in der jeweils geltenden Fassung,
 2. ein Schwerpunktbereich mit Wahlmöglichkeit im Sinne der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 3. rechtswissenschaftlich ausgerichtete Kenntnisse in einer Fremdsprache und
 4. Schlüsselqualifikationen, die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlich sind.
- (2) Pflichtfächer sind gemäß § 3 Abs. 2 JAVO die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts und des Öffentlichen Rechts sowie des jeweiligen Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen.
- (3) Die Schwerpunktbereiche ergeben sich aus § 8 Abs. 1 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, ihre Inhalte ergeben sich gemäß § 8 Abs. 2 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung aus dem Studienplan.

§ 8 **Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium sowie in die praktischen Studienzeiten nach § 4 JAVO in der jeweils geltenden Fassung. Das Grundstudium endet mit dem Bestehen der Zwischenprüfung. Das Hauptstudium ist beendet, wenn die Studierenden die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung sowie die staatlichen Pflichtfachprüfung bestanden haben.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 2 S. 1 JAG einschließlich der ersten Prüfung neun Semester. Davon entfallen jeweils vier Semester auf das Grundstudium und das Hauptstudium und ein Semester auf das Prüfungsverfahren der staatlichen Pflichtfachprüfung. Die zeitliche Belastung der Studierenden durch ein Studium der Rechtswissenschaft gemäß dieser Studienordnung darf 148 Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern im Sinne der JAVO in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Pflicht-arbeitsgemeinschaften, der Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz und der Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen nicht überschreiten. Die Lehrveranstaltungen in einem zu belegenden Schwerpunktbereich mit Wahlmöglichkeit dürfen 16 Semesterwochenstunden nicht überschreiten.
- (3) Das Grundstudium umfasst Vorlesungen in den Pflichtfächern, obligatorische und freiwillige Arbeitsgemeinschaften für Anfängerinnen und Anfänger sowie Übungen für Anfängerinnen und Anfänger in den Pflichtfächern. Im Grundstudium entfallen 21-28 Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern.
- (4) Das Hauptstudium umfasst Lehrveranstaltungen in einem gewählten Schwerpunktbereich und Übungen für Fortgeschrittene in den Pflichtfächern sowie weitere Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern. Den Studierenden wird empfohlen, in der Schlussphase des Hauptstudiums an den Wiederholungs- und Vertiefungskursen in den Pflichtfächern sowie am Examensübungsklausurenkurs teilzunehmen. Im Hauptstudium entfallen 12-18 Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern und 6-10 Semesterwochenstunden auf die Lehrveranstaltungen in einem Schwerpunktbereich mit Wahlmöglichkeit.
- (5) Die Teilnahme an einem Kleingruppenkurs zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen sowie an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung von fachorientierten Fremdsprachenkenntnissen erfolgt wahlweise im Grundstudium ab dem 3. Fachsemester oder im Hauptstudium. Auf die Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz und von Schlüsselqualifikationen entfallen je zwei Semesterwochenstunden.

§ 9 **Beschränkung der Zulassung zu Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und von Fremdsprachenkompetenz**

- (1) Die Zahl der Plätze für die Lehrveranstaltungen, die der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen oder der Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz dienen, wird durch das Dekanat in Abstimmung mit den Lehrpersonen bestimmt. Melden sich zu den angebotenen Lehrveranstaltungen mehr Studierende an als Plätze vorhanden sind, so prüft das Dekanat, ob der Überhang durch zusätzliche Lehrveranstaltungen oder durch eine Erweiterung des Platzangebots abgebaut werden kann.
- (2) Ist der Abbau des Überhangs nicht möglich, so ist durch das Dekanat die Auswahl unter den Studierenden, die sich rechtzeitig bis zu dem vom Dekanat festgesetzten Termin angemeldet haben, wie folgt zu treffen:
 1. Bei der Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung sind zunächst Studierende zu berücksichtigen, die einen Grund i. S. d. § 52 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 des Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung nachweisen, sowie

Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester um ein Semester zurückgestellt worden sind. Schließlich sind in Bezug auf die Fremdsprachenveranstaltungen diejenigen vorrangig zu berücksichtigen, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben.

2. Die übrigen Plätze sind an die Studierenden zu vergeben, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium die Teilnahme an dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist. Die Auswahl unter diesen Studierenden erfolgt durch Los.
3. Restliche freie Plätze werden unter den weiteren Bewerbern verlost.

Dritter Teil: Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

§ 10 Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind:
 1. Vorlesungen,
 2. Arbeitsgemeinschaften,
 3. Übungen:
 - a) Übungen für Anfängerinnen und Anfänger,
 - b) Übungen für Fortgeschrittene,
 4. Kleingruppenkurse zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen,
 5. Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz,
 6. Seminare,
 7. Kolloquien,
 8. Wiederholungs- und Vertiefungskurse,
 9. der Examensübungsklausurenkurs.
- (2) Die Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern anzubieten und abzuhalten, soweit die §§ 11 bis 19 dieser Studienordnung keine abweichenden Regelungen enthalten.
- (3) Die Lehrveranstaltungen können als Blockveranstaltungen angeboten werden. Darüber sind das Dekanat und die Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form zu unterrichten.

§ 11 Vorlesungen

Im Rahmen der Vorlesungen wird ein Rechtsgebiet in zusammenhängendem Vortrag oder in dialogischer Unterrichtsform wissenschaftlich dargestellt und die Methodik der Rechtsanwendung vermittelt.

§ 12 Arbeitsgemeinschaften

- (1) In den Arbeitsgemeinschaften, an denen in der Regel nicht mehr als 25 Studierende teilnehmen, wird der Stoff der Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht in dialogischer Unterrichtsform wiederholt und an Beispielen eingeübt und nachgearbeitet. Außerdem wird den Studierenden die Technik der Falllösung vermittelt.
- (2) Es wird sichergestellt, dass die Studierenden die Möglichkeit haben, in dem nach dem Studienplan vorgesehenen Semester an einer Pflichtarbeitsgemeinschaft für Anfängerinnen und Anfänger im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht teilzunehmen.

- (3) Das Dekanat kann die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Arbeitsgemeinschaften verteilen, um annähernd gleich große Arbeitsgemeinschaften zu derselben Vorlesung zu bilden.
- (4) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften werden im Einvernehmen mit der Hochschullehrerin oder dem Hochschullehrer der Vorlesung durch das Dekanat bestellt. Sie müssen die Erste Juristische Staatsprüfung oder die erste Prüfung bestanden haben.
- (5) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer achten darauf, dass die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften ihre Pflichten nach Abs. 1 erfüllen. Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften haben sich über den Inhalt und Stand der Vorlesung zu unterrichten und die Arbeitsgemeinschaften dem Ablauf der Vorlesung anzupassen.

§ 13 **Übungen**

- (1) In den Übungen werden den Studierenden in dialogischer Unterrichtsform die Methodik der Rechtsanwendung und die Technik der Falllösung oder die Interpretation historischer Texte vermittelt. Den Studierenden wird in Form von Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten Gelegenheit gegeben, die Rechtsanwendung zu üben oder die Fähigkeit zur Interpretation rechtshistorischer Texte nachzuweisen. Die Aufgaben der Klausuren sind denjenigen Stoffgebieten zu entnehmen, die nach dem Studienplan zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aufgabe bereits Gegenstand der Lehrveranstaltungen gewesen sind.
- (2) Die Fakultät bestimmt die Bearbeitungszeit für die Hausarbeiten. Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Übung legt die Formalien für die Hausarbeit und die Klausuren verbindlich fest. Die Leiterin oder der Leiter kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gewähren, wenn es der oder dem Studierenden wegen Krankheit oder Behinderung oder aus einem anderen wichtigen Grund nicht möglich ist, die festgelegte Bearbeitungszeit einzuhalten. Die Bearbeitungszeit der Hausarbeit soll hauptsächlich in der vorlesungsfreien Zeit liegen. Die Hausarbeit ist in gedruckter Form abzugeben oder spätestens mit dem Poststempel des letzten Tages der Bearbeitungsfrist zu übersenden. Der Stempel einer Frankiermaschine gilt nicht als Poststempel.
- (2a) Die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Übung soll für nicht bestandene Klausuren und Hausarbeiten eine Remonstrationsmöglichkeit einräumen. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter legt die Voraussetzungen und Modalitäten hierfür fest und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.
- (3) Übungen, in denen die Fähigkeit zur Interpretation rechtshistorischer Texte vermittelt wird, sind Grundlagenveranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 JAVO in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Teilnahme an einer Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an je einer Übung für Anfängerinnen und Anfänger aus zwei verschiedenen Rechtsgebieten (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) und gemäß § 1 Satz 2 ZwPrO das Bestehen der Zwischenprüfung voraus. Übungen für Fortgeschrittene sollen in jedem Semester angeboten werden.
Den Übungen für Anfängerinnen und Anfängern gleichwertige Studienleistungen werden angerechnet; über die Gleichwertigkeit entscheidet die oder der Fachbereichsbeauftragte für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen.
- (5) Werden mehrere Übungen der gleichen Art in einem Semester angeboten, kann das Dekanat im Einvernehmen mit den betroffenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die teilnehmenden Studierenden auf die Übungen verteilen.

§ 14

Kleingruppenkurse zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen

- (1) In den Kleingruppenkursen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, an denen in der Regel bis zu 25 Studierende teilnehmen, werden den Studierenden vorrangig durch praktische Unterrichtsformen Schlüsselqualifikationen vermittelt, die für die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere Verhandlungs-management, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit.
- (2) Für Kleingruppenkurse nach Abs. 1 soll das Dekanat neben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vor allem Juristen aus der Praxis wie Richter, Staatsanwälte, Rechtsanwälte, Notare und Wirtschaftsjuristen einsetzen.

§ 15

Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz

- (1) Zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz müssen die Studierenden eine fremdsprachige Vorlesung, ein fremdsprachiges Seminar oder Kolloquium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besuchen, der von oder in Abstimmung mit der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten wird.
- (2) Für Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkompetenz kann das Dekanat neben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern auch Personen einsetzen, die einen rechtswissenschaftlichen Abschluss und vertiefte fremdsprachliche Kenntnisse nachweisen.

§ 16

Seminare

- (1) Seminare dienen der rechtswissenschaftlichen Forschung. Im Rahmen von Seminaren fertigen Studierende und sonstige Teilnehmer eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein rechtswissenschaftliches Thema an und halten darüber einen Vortrag mit anschließender Diskussion. Wird ein Seminar zur Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung belegt, gelten die besonderen Vorschriften der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung.
- (2) Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Seminar kann begrenzt werden, sofern die Begrenzung nicht auf weniger als 15 Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt.

§ 17

Kolloquien

In Kolloquien werden ausgewählte Teile eines Rechtsgebietes in dialogischer Unterrichtsform behandelt.

§ 18

Wiederholungs- und Vertiefungskurse

Im Rahmen der Wiederholungs- und Vertiefungskurse werden die Studierenden in dialogischer und vortragender Unterrichtsform auf die staatliche Pflichtfachprüfung vorbereitet.

§ 19

Examensübungsklausurenkurs

Der Examensübungsklausurenkurs dient der Vorbereitung auf die Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Vierter Teil: Teilnahmenachweise, Studienleistungen und deren Nachweis

§ 20 Teilnahmenachweise

Über die regelmäßige Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften und an den Kleingruppenkursen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen werden von den jeweiligen Leiterinnen und Leitern Teilnahmescheine ausgestellt. Die Teilnahme ist nicht regelmäßig, wenn die oder der Studierende mehr als ein Drittel der angebotenen Stunden versäumt.

§ 21 Studienleistungen

- (1) Während des Studiums sind grundsätzlich folgende Leistungen zu erbringen:
1. gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7, Abs. 2 Nr. 3 JAVO eine Hausarbeit, eine Aufsichtsarbeit, ein Referat oder eine gleichwertige Leistung im Anschluss an eine Grundlagenveranstaltung,
 2. gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1 JAVO eine Aufsichtsarbeit oder eine mündliche Prüfung im Anschluss an einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs oder an eine andere fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung im Sinne des § 15 dieser Studienordnung,
 3. gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 JAVO eine Zwischenprüfung gemäß §§ 8, 9, 10 ZwPrO, bestehend aus drei Abschlussklausuren aus dem Zivilrecht, einer Abschlussklausur aus dem Strafrecht und zwei Abschlussklausuren aus dem Öffentlichen Recht oder einer mündlichen Wiederholungsprüfung gemäß § 11 ZwPrO,
 4. gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 2 JAVO jeweils eine Hausarbeit und eine Aufsichtsarbeit im Rahmen der Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht,
 5. gemäß § 13 Abs. 4 StudO zwei Übungen für Anfängerinnen und Anfänger aus zwei verschiedenen Rechtsgebieten.
- (2) Für eine Befreiung von der Erbringung der Studienleistungen im Sinne des Abs. 1 gelten die jeweils einschlägigen Vorschriften, insbesondere § 2 Abs. 3 JAVO, § 12 JAG und § 7 ZwPrO.

§ 22 Leistungsnachweise

- (1) Die Leistungsnachweise für die Studienleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden erteilt, wenn diese mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.
- (2) Die Leistungsnachweise für die Übungen für Fortgeschrittene und für die Übungen für Anfängerinnen und Anfänger werden erteilt, wenn im Rahmen einer Übung eine Aufsichtsarbeit und eine Vorlauf- oder Nachlaufhausarbeit angefertigt wurde, die jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist. Ist die oder der Studierende
1. wegen der Betreuung oder der Pflege eines Kindes unter 14 Jahren oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen,
 2. wegen Behinderung oder durch ärztliches Attest nachgewiesener Krankheit,
 3. wegen Schwangerschaft
 4. wegen Auslandsstudiums

5. wegen Mitgliedschaft in Gremien der Hochschule oder in satzungsgemäßen Organen der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder
 6. aus einem anderen wichtigen in der Person des Studierenden liegenden Grund gehindert, im Anschluss an eine bestandene Vorlaufhausarbeit an den Aufsichtsarbeiten des unmittelbar folgenden Semesters teilzunehmen oder im Anschluss an eine bestandene Aufsichtsarbeit eine Nachlaufhausarbeit anzufertigen, muss dies ohne Verzug schriftlich bei der oder dem für die jeweilige Übung Verantwortlichen geltend und glaubhaft gemacht werden. Die fehlende Studienleistung muss nach dem Wegfall des wichtigen Grundes erbracht werden.
- (3) Die Leistungsnachweise für eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit und einen Vortrag im Rahmen eines Seminars werden erteilt, wenn diese Studienleistungen insgesamt mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind. Die Leistungsnachweise für andere Studienleistungen werden erteilt, wenn diese jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden sind.
- (4) Die Leistungsnachweise werden am Ende des jeweiligen Semesters von der Leiterin oder dem Leiter der entsprechenden Lehrveranstaltung für diejenigen mindestens mit „ausreichend“ bewerteten Einzelleistungen unter Angabe der erzielten Punktzahl und Note erteilt, die von der oder dem Studierenden bezeichnet worden sind.

§ 23

Bewertung der Studienleistungen

Die Bewertung der jeweiligen Studienleistung enthält die Note und die Punktzahl nach § 1 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 24

Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Vor Beginn der Erbringung von Studienleistungen sind den Studierenden die zulässigen Hilfsmittel und die Rechtsfolgen eines Täuschungsversuchs und eines Verstoßes gegen die Ordnung bekannt zu geben. Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung bei der Erbringung von Studienleistungen sind von der Aufsicht aktenkundig zu machen.
- (2) § 5 der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel¹ (NBI. MBWFK Schl.-H. 1998, S. 407) ist gem. § 12 der Zwischenprüfungsordnung für die Zwischenprüfungsklausuren entsprechend anzuwenden.
- (3) Wenn schriftliche Studienleistungen auf einem Täuschungsversuch oder einem Verstoß gegen die Ordnung beruhen, können nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere folgende Maßnahmen getroffen werden:
 1. In geringfügigen Fällen soll die oder der Studierende ermahnt werden.
 2. Bei der Bewertung der Arbeit kann ein Punktabzug vorgenommen werden.
 3. Die Arbeit kann mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.

¹ § 5 Unerlaubte Hilfsmittel,
Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei schriftlichen Klausurarbeiten liegt ein Täuschungsversuch insbesondere vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel in den Arbeitsräumen oder bei der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vorgefunden werden. Zu Beginn der Prüfung sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten die zulässigen Hilfsmittel bekannt zu geben und ggf. auszuhändigen. Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sich die Zulassung zur Prüfung oder eine Fristverlängerung durch Vorspiegelung bzw. Angabe falscher Tatsachen erschlichen, so gelten die unter diesen Voraussetzungen erbrachten Prüfungsleistungen grundsätzlich als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Dies gilt auch, wenn die Täuschung nachträglich bekannt wird.
- (2) Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt dann als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet binnen eines Monats über die Bewertung der betreffenden Prüfungsleistung oder den Ausschluss. Belastende Entscheidungen sind der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Ein Täuschungsversuch liegt insbesondere vor, wenn die Studierenden unerlaubte Hilfsmittel an ihren Arbeitsplatz mitbringen oder verwenden oder wenn wissenschaftliche Arbeiten Dritter oder Teile solcher Arbeiten übernommen und als eigene ausgegeben werden. Ein Verstoß gegen die Ordnung liegt insbesondere vor, wenn die Aufforderung der aufsichtsführenden Person, das Schreiben zu beenden, missachtet wird.
- (5) Vor der Verhängung einer Sanktion nach Abs. 2 oder Abs. 3 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Vorwurf eines Täuschungsversuchs oder eines Verstoßes gegen die Ordnung zu äußern.

Fünfter Teil: Akademische Grade

§ 25
- gestrichen -

Sechster Teil: Inkrafttreten

§ 26
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 29. April 2005

Der Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Professor Dr. Joachim Jickeli

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 4. Februar 2016:

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben, dürfen an den Übungen für Fortgeschrittene teilnehmen, ohne zuvor zwei Übungen für Anfängerinnen und Anfänger erfolgreich absolviert zu haben.